

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Gesetzes über den Brandschutzschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgabe (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen am 23.05.2013 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Wolfhagen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, sofern der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) gilt entsprechend,
 4. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber von Gewerbe- und Industriebetrieben für aufgewendeten Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
 7. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 45) anzeigepflichtiges Verbrennen verursacht hat.
- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte oder vergleichbare Veranstaltungen).
 - (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (5) Einsätze und Leistungen, die für die Stadt Wolfhagen erbracht werden, sind gebührenfrei.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangenen 15 Minuten berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung der Feuerwehr bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 02.12.2004 mit den Änderungen vom 15.12.2006 und 02.04.2009 außer Kraft.

34466 Wolfhagen, 24.05.2013

Der Magistrat
der Stadt Wolfhagen


Schraake
Bürgermeister



Anlage

ANHANG 1

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen

1. Personalgebühr	Betrag je Stunde
1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	24,00 €
1.2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	9,00 €
1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehran- gehörige verabreichte einfache Erfri- schung und Stärkung zu erstatten.	7,00 € pro Person
2. Fahrzeuggebühr einschließlich Bestückung	Betrag € je Std.
Kommandowagen KdoW	44,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1	64,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	60,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge	
TSF-W	112,00 €
Löschgruppenfahrzeuge	
LF 8	124,00 €
LF KatS	138,00 €
LF 10 / HLF 10	138,00 €
LF 16 / HLF 16	170,00 €
LF 20 / HLF 20	170,00 €
Tanklöschfahrzeuge	
Großtanklöschfahrzeug TLF 24/50 / TLF 4000	190,00 €
Drehleitern	
DLA(K) 18/12	190,00 €
DLA(K) 23/12	220,00 €
Gerätewagen / Schlauchwagen / Wechselladerfahrzeuge	
Gerätewagen Nachschub GW-N	60,00 €
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	170,00 €
Sonstige Gerätewagen GW	138,00 €
Schlauchwagen SW 2000	100,00 €
Wechselladerfahrzeug WLF	150,00 €
Abrollbehälter-Rüst	40,00 €
Sonstige Abrollbehälter	20,00 €
3. Gebühr für Feuerwehranhänger	
Mehrzweckanhänger MZA	26,00 €

4. Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

Gebühren für Reparaturen werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

5. Dienstleistungen in den Werkstätten der Feuerwehr Wolfhagen

5.1. Atemschutz

5.1.1 Reinigen, Desinfizieren von Geräten

Pressluftatmer (PA)	8,00 €
Lungenautomat (LA)	8,00 €
Atemschutzmaske	13,00 €

5.1.2 Prüfen von Geräten

Lungenautomat (LA)	6,00 €
6-Jahresprüfung (LA) inkl. Montage Dosierventil	16,00 €
Atemschutzmaske	11,00 €
6-Jahresprüfung Atemschutzmaske	13,00 €
1/2-Jahresprüfung (PA)	13,50 €
2-Jahresprüfung (PA) inkl. Dichtringwechsel	14,00 €
6-Jahresprüfung (PA)	13,50 €
6-Jahresprüfung (PA) inkl. Montage Druckminderer	16,00 €

5.1.3 Leihgebühr für Austauschgeräte

Atemschutzgerät	10,00 €
Atemschutzmaske	5,00 €

Bei Prüfungs- oder Wartungsarbeiten in den Werkstätten der Feuerwehr Wolfhagen entfallen die Leihgebühren.

5.1.4 Atemluftflaschen

Füllen von Atemluftflaschen	6,00 €
Grundüberholung der Flaschenventile (beinhaltet: Ein/Ausbau der Ventile, Spülung und Befüllung der Flasche)	20,00 €
Ein/Ausbau von Flaschenventilen	3,00 €

5.1.5 Chemikalienschutzanzüge

Reinigen/Desinfizieren/Trocknen	32,00 €
Prüfen	30,00 €

5.2. Reinigung von Feuerwehrsutzbekleidung

Überjacke; waschen, imprägnieren und trocknen	3,00 €
Überhose; waschen, imprägnieren und trocknen	3,00 €
Handschuhe, Kopfschutzhaube, waschen und trocknen	0,80 €
Woldecke; waschen und desinfizieren	2,00 €

Sonstige Reinigungen werden nach Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

5.3. Schlauchpflege

5.3.1. Reinigung, Prüfung und Reparatur

Waschen, Abdrücken, Prüfen und Trocknen	10,00 €
Kupplung einbinden:	
A-Druckschlauch	13,00 €
B-Druckschlauch	8,00 €
C-Druckschlauch	7,00 €
D-Druckschlauch	5,00 €
Vulkanisieren	12,00 €

5.3.2. Leihgebühren

Druckschläuche pro Tag inkl. Reinigung	3,00 €
Saugschläuche pro Tag inkl. Reinigung	4,00 €

Bei Prüfungs- oder Wartungsarbeiten in den Werkstätten der Feuerwehr Wolfhagen entfallen die Leihgebühren.

5.4. Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift UVV

Anstell-, Steck- Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	12,00 €
Schiebeleiter	21,00 €
Multifunktionsleiter	21,00 €

5.5. Prüfung von elektrischen Betriebsmitteln

Prüfung von ortsveränderlichen Elektrogeräte	1,80 €
Einmalige Gebühr für EDV-Erfassung neuer Elektrogeräte	2,50 €

6. Gebühren für besondere Einsätze

Entfernen von Insekten (z.B. Wespennest)	77,00 € pro Einsatz
Tragehilfe für den Rettungsdienst	300,00 € pro Einsatz
Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlage (BMA) bei anlagenspezifischen Risiken	400,00 € pro Einsatz

7. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für **Missbräuchliche Alarmierung** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen- und Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

8. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

9. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

10. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal- und Gerät

Für die entstehenden Aufwendungen, etwas für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Wolfhagen in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

11. Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.